

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Nummer: 19 / 2006

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

ausgegeben am: 26.10.2006

Inhalt:

Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6.1 „Industrie- und Gewerbegebiet“ der Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden Seite 1

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6.1 „Industrie- und Gewerbegebiet“ der Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in der Sitzung am 19. Juni 2006 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6.1 „Industrie- und Gewerbegebiet“ des Ortsteils Hohenweiden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) nebst Anlagen 1- 3, in der Fassung vom Mai 2006, als Satzung beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht und Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die besonderen Schutzgebiete gebilligt.

Die Genehmigungsfrist endete am 19.10.2006. Aufgrund dessen ist die Genehmigungsfiktion des § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingetreten, weshalb die Genehmigung der Satzung als erteilt gilt. Dies wurde mit Schreiben vom 20.10.2006 von der höheren Verwaltungsbehörde unter dem Aktenzeichen 204-21102-6.1-1Ä/SK/051 mitgeteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu mit Umweltbericht und Prüfung der Verträglichkeit des

Vorhabens im Hinblick auf die besonderen Schutzgebiete sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tage der Bekanntmachung in der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau, Bauamt, Raum 12 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen

Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die

Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schkopau, den 26.10.2006

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**Herausgeber:**

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 0
Telefax: 03461 / 73 03 33

Verantwortlich:

Haupt- und Sozialamt
Telefon: 03461 / 73 03 66
Telefax: 03461 / 73 03 33
E-Mail: rebhuhn@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 20,00 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

150 Stück